



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Mechthild Rawert  
11011 Berlin

**Annette Widmann-Mauz**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [annette.widmann-mauz@bmg.bund.de](mailto:annette.widmann-mauz@bmg.bund.de)

Berlin, 3. Dezember 2012

### Schriftliche Frage im November 2012

Arbeitsnummer 11/259

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/259:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der augenblicklichen öffentlichen Debatte zum „Greisen-Export“ und „gerontologischen Kolonialismus“ (Süddeutsche Zeitung vom 02. November) auf der Grundlage der in der Pflege geltenden Maxime „ambulant vor stationär“, und welche Träger bzw. Kranken- und Pflegekassen (jeweils namentlich auflühren) sind der Bundesregierung nach intensiver Recherche (unter anderem nach Zielgruppen der Pflegebedürftigen, nach Pflegestufen, Krankheitsbildern, für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund) bekannt, die stationäre Einrichtungen im Ausland einrichten wollen?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Übersichten zu Pflegeeinrichtungen im Ausland, zu Pflegebedürftigen aus Deutschland in solchen Einrichtungen sowie zur beabsichtigten Errichtung von Pflegeeinrichtungen im Ausland vor.

Die Wahl eines Wohnsitzes im Ausland ist im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt. Das trifft selbstverständlich auch auf Pflegebedürftige zu. Dies gilt insbesondere auch für Pflegebedürftige, für die ein rechtlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ bestellt ist, da dieser die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen hat, wie es dessen Wohl und Wünschen entspricht, § 1901 Absätze 2 und 3 BGB.

Die Pflegekassen dürfen auf die Entscheidung, an welchem Ort ein Pflegebedürftiger versorgt werden möchte, keinen Einfluss nehmen. Wer die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, ist automatisch auch Bürger der Europäischen Union. Die Unionsbürgerschaft verleiht das Recht, sich in der Europäischen Union grundsätzlich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz grundsätzlich an einem beliebigen Ort der Union zu wählen.

Wählen Pflegebedürftige einen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweiz haben sie Anspruch auf Pflegegeld (maximal 700 Euro pro Monat in der Pflegestufe III). Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, diese Regelung zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annika W. Ganz', is written below the closing text.